

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.



Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Putzbrunn

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Putzbrunn:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Putzbrunn ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern. Sie dient entsprechend dem Abs. 2 den gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Bücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel der Bücherei dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde sowie der Lese- und Sprachförderung, der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung, der Integration, dem lebenslangen Lernen und der Freizeitgestaltung der Bürger. Die Bücherei ist ein kommerzfreier Treffpunkt und Ort der Begegnung für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Putzbrunn.
- (3) Die Bücherei kann von jedermann nach den satzungsmäßigen Bestimmungen genutzt werden. Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Nutzer der Gemeindebücherei melden sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises, ersatzweise anderweitiger Identitätsnachweis oder online über den WebOPAC an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sowie die Vorlage dessen Personalausweises oder eines anderen Identitätsnachweises im Original oder in Kopie erforderlich.
- (2) Der Nutzer erkennt die Benutzungssatzung und die Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Putzbrunn mittels seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift auf dem Anmeldeformular an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Folgende Daten werden bei der Anmeldung erfasst und für die Dauer des Nutzungsverhältnisses gespeichert:

- Name, Vorname, Titel
- Anschrift
- Geburtsdatum
- ggf. Name des gesetzlichen Vertreters und dessen Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mail Adresse

Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Anmeldung wird durch Zahlung der Anmeldegebühr gemäß der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Putzbrunn wirksam. Die Nutzer der Gemeindebücherei müssen sich mit Vollendung des 18. Lebensjahrs neu anmelden.
- (4) Bei Rückgabe des Büchereiausweises oder bei einem über 5 Jahre hinaus ungenutzten Büchereiausweis endet das Nutzungsverhältnis und es werden alle Daten gelöscht.

§ 3

Büchereiausweis

- (1) Der Nutzer erhält einen Büchereiausweis, der für die Ausleihe der Medien benötigt wird. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Gemeinde. Erwachsene können ihre Medien nicht auf einen Kinderausweis ausleihen. Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweisinhaber haftet für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Büchereiausweises entstehen. Änderungen sind unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden.
- (2) Für die Ausstellung eines Ersatzes für verlorene oder beschädigte Ausweise wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Putzbrunn erhoben.

§ 4

Ausleihe und Benutzung

- (1) Die Leihfrist für Medien beträgt generell 4 Wochen. Für bestimmte Mediengruppen können von der Büchereisleitung gemäß aktueller Bestands- und Benutzersituation andere Leihfristen oder Beschränkungen ausgesprochen werden. Dies gilt auch für die Anzahl der gleichzeitig je Nutzer entlehbaren Medien. Bei Überschreiten der Leihfrist entstehen – unabhängig von einer Erinnerung – Gebühren gemäß der jeweils aktuellen Fassung der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Putzbrunn“. Solange ein Nutzer geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden grundsätzlich keine weiteren Medien an den Nutzer ausgeliehen.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag um längstens 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Büchereisleitung kann im Einzelfall auch von dieser Regelung abweichende Verlängerungsfristen vereinbaren.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Bis zu höchstens 3 Vorbestellungen pro Mediengruppe sind möglich. Der Nutzer wird telefonisch oder per E-Mail benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt. Es wird maximal 7 Wochentage zurückgelegt.

- (4) Die Gemeindebücherei stellt einen öffentlichen Internet-Arbeitsplatz zur Verfügung, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei genutzt werden kann. Für die Nutzung kann von der Bücherei eine maximale Nutzungszeit festgelegt werden. Für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, ist der Zugang zum Internet nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten möglich.
- Die Gemeindebücherei haftet nicht für Folgen des verletzten Urheberrechts durch die Nutzer oder für Vertragsverpflichtungen zwischen dem Nutzer und dem Internetdienstleister. Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie der Verfügbarkeit der von ihr an den Internet-PC zugänglichen Informationen und Medien beziehen. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische, rechts- und linksradikale Darstellungen) im Internet ist untersagt. Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Internet-PCs gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verarbeiten. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch den Nutzer an den Geräten entstehen sind von diesem zu übernehmen.
- (5) In der Bücherei steht allen ein Kopiergerät für Kopien aus dem Büchereisbestand sowie ein Drucker für Ausdruck bei Nutzung des Internets zur Verfügung. Für Ausdrucke werden Gebühren entsprechend der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Putzbrunn“ erhoben.
- (6) Jeder Nutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Der Nutzer stellt die Gemeindebücherei diesbezüglich von jeder Haftung frei.
- (7) Medien, die sich nicht im Bestand der Gemeindebücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Die Gebühren werden gemäß der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Putzbrunn“ festgelegt und geändert.

§ 5

Versäumnis- und Erinnerungsentgelte

- (1) Überschreitet ein Nutzer die ihm gesetzte Leihfrist, so hat er eine Gebühr entsprechend der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Putzbrunn“.
- (2) Muss ein Nutzer wegen Überschreitung der Leihfrist erinnert werden, so hat er eine Gebühr entsprechend der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Putzbrunn“ zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind bar in der Gemeindebücherei zu entrichten.

§ 6

Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Nutzer hat vor der Entleihe die Medien auf Schäden zu überprüfen und diese gegebenenfalls dem Büchereispersonal anzuzeigen. Erfolgt keine Reklamation, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgeliehen. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.

- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Verlust entliehener Medien muss der Bücherei unverzüglich angezeigt werden.
- (6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Erinnerung kann die Bücherei vom Nutzer - unabhängig von einem Verschulden - nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen. Werden ausgeliehene Medien nicht termingerecht oder beschädigt zurückgegeben, ist die Gemeindebücherei berechtigt, diese Medien als verloren zu betrachten und dafür Ersatz zu fordern. Bei verloren gegangenen Medien werden die Kosten für die Ersatzanschaffung verlangt.
- (7) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (8) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen oder für den Inhalt, die Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien.

§ 7

Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Nutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Nutzer gestört oder die Nutzung der Bücherei beeinträchtigt wird.
- (2) In der Bücherei ist nicht gestattet:
 - Mitnahme und Verzehr von Essen und Getränken, mit Ausnahme im Bereich des Lesecafés
 - Mitnahme von Sport- und Freizeitgeräten (z.B. Roller, Inliner)
 - Rauchen – auch e-Zigaretten und Vaporisier
- (3) Für abhanden gekommene Gegenstände sowie den Verlust von Geld und Wertsachen wird nicht gehaftet. Fundgegenstände sind bei dem Büchereipersonal abzugeben.
- (4) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blinden- oder Assistenzhunde.
- (5) Die Räume der Bücherei sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen ist Ersatz in voller Höhe der Wiederherstellungskosten bzw. der Reinigungskosten zu leisten.
- (6) Die Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.

- (7) Dritten sind Sammlungen, Werbungen, die Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit in der Bücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Büchereisleitung.
- (8) Den Anordnungen des Büchereispersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungssatzung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 8

Ausschluss von der Nutzung

Bis zur Rückgabe überfälliger Medien und / oder Bezahlung fälliger Gebühren oder Schadenersatzforderungen kann der Nutzer von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden. Nutzer, die gegen die Benutzungssatzung oder Anordnungen des Büchereispersonals verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden. Der BüchereisAusweis kann entzogen werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Putzbrunn tritt am 01.07.2025 in Kraft. Die bisherige Nutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Putzbrunn vom 24.09.2013, zuletzt geändert am 01.06.2022, tritt außer Kraft.

Putzbrunn, 10.06.2025

Gemeinde Putzbrunn

(Siegel)

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister